



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

An das Amt der
Tiroler Landesregierung

Per E-Mail:
verfassungsdienst@tirol.gv.at

BMVRDJ-650.907/0002-V 2/a/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:

Mag. Dr. Andrea STANEK-REIDINGER
Tel.: +43 1 52152 2933
E-Mail: andrea.stanek-reidinger@bmvrdj.gv.at

Mag. Dr. Ronald BRESICH
Tel.: +43 1 52152 2903
E-Mail: ronald.bresich@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
VD-1571/31-2018
5. März 2018

Betreff: Entwurf eines Tiroler Landesgesetzes über den Schutz natürlicher Personen bei der nicht-automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (Tiroler Datenschutzgesetz 2018 – TDSG 2018)
Begutachtung; Stellungnahme

Zum dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 1:

In Hinblick darauf, dass das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG auch juristische Personen mit umfasst und deren personenbezogene Daten auch bei nicht-automatisierter Verarbeitung schützt, sollten auch entsprechende Rechtsschutzmechanismen für den Schutz der personenbezogenen Daten juristischer Personen vorgesehen werden.

Zu § 2:

Nachdem in Abs. 2 nur „sinngemäß“ auf diverse Regelungen des DSG verwiesen wird, sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, inwiefern von diesen Regelungen abgewichen wird (dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Übertretungen dieser Normen strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können).

Der erwähnte Verweis umfasst auch die Bildverarbeitung (§§ 12 und 13 DSG). Es stellt sich die grundsätzliche Frage, wie eine nicht-automatisierte Bildverarbeitung vorgenommen werden soll, zumal selbst eine analoge Bildverarbeitung als automatisierte Datenverarbeitung anzusehen wäre.

Die Erläuterungen führen aus, dass § 27 DSG ausgenommen werden soll, weil das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter entscheiden soll. Im Sinne einer einheitlichen Organisation der Rechtsprechung wird angeregt, die in § 27 DSG vorgesehene Zusammensetzung des Bundesverwaltungsgerichtes (Entscheidung durch Senat) zu übernehmen.

Unklar ist, zu welchem Zeitpunkt der Tätigkeitsbericht (Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO)) vorzulegen ist. Es sollte geprüft werden, ob diesbezüglich auf § 23 DSG verwiesen werden sollte.

Zu § 3:

Es sollte präzisiert werden, wie die Datenschutzbehörde bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken hat, dies auch vor dem Hintergrund, dass für die Verhängung von Geldbußen nach § 4 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein soll.

Weiters wäre in den Erläuterungen näher darzustellen, welche Bescheide der Datenschutzbehörde „in Angelegenheiten dieses Gesetzes“ nach § 3 Abs. 2 in Betracht kommen.

Zu § 4:

Abs. 3:

Für die Verhängung von „Geldbußen [...] nach Art. 83 DSGVO“ soll die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein.

Dazu ist anzumerken, dass derartige Geldbußen nur von der Aufsichtsbehörde verhängt werden dürfen. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind jedoch nach dem Entwurf weder als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 Abs. 1 DSGVO benannt, noch erfüllen sie die notwendigen Voraussetzungen gemäß Kapitel VI Abschnitt 1 der DSGVO. Es sollte im Gesetzestext – wie in § 18 Abs. 1 DSG in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBI. I Nr. 120/2017, auf Bundesebene – klar zum Ausdruck gebracht werden, welche Behörde im Anwendungsbereich des Landesgesetzes als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 lit. a DSGVO festgelegt wird.

Abs. 4:

Die Regelung erfasst nur Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 2); ein Verhalten, das einen Tatbestand nach Art. 83 DSGVO erfüllt (vgl. dazu die in Abs. 3 vorgesehene Regelung), ist somit *nicht* erfasst. In Hinblick auf die Verhängung von Geldbußen nach Art. 83 DSGVO fehlen somit Regelungen darüber, welches Verhalten sich die juristische Person zurechnen lassen muss. Es wird daher zur Erwägung gestellt, in Abs. 4 nicht nur auf die Abs. 1 und 2, sondern auch auf Abs. 3 Bezug zu nehmen.

BMVRDJ-650.907/0002-V 2/a/2018

Zu § 6:

Abs. 2 wirft die Frage auf, was konkret vom Begriff „Administrativbereich“ umfasst ist. In jedem Fall ist das Rückwirkungsverbot bei Strafbestimmungen zu beachten.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gemäß Abs. 2 wird auf die im Kapitel VIII der DSGVO (verpflichtend) vorgesehenen Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde hingewiesen, die auch im Kompetenzbereich der Länder zu beachten wären.

Wien, 23. März 2018

Für den Bundesminister:

ZAVADIL

Elektronisch gefertigt

